

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat IVb2 11017 Berlin

Nur per E-Mail an: Gesetze-IVb2@bmas.bund.de

Berlin, 28.03.2022

Stellungnahme zum BMAS-Referentenentwurf vom 23.03.2022 Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. In unserer täglichen Arbeit setzen wir uns intensiv auseinander mit Auswirkungen von Rentenhöhe, Rentenanpassung und der Situation erwerbsgeminderter Menschen.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG). Satzungsgemäß haben wir bei der Entwicklung ihrer berufsständischen Aufgaben als Organ der Rechtspflege auf den Gebieten des Renten- und Sozialrechts mitzuwirken.

Zu diesem Zweck soll der der Bundesverband der Rentenberater e.V. u. a. darauf hinwirken, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung seine Erfahrungen aus dem Umgang mit den Sozialgesetzen zum Wohle der Bürger berücksichtigen. Dieser Aufgabe stellen wir uns gerne.

Die freiberuflich tätigen Rentenberaterinnen und Rentenberater sind aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und Vertrauensstellung Interessenvertreter ihrer Mandantinnen und Mandanten in vielfältigen rechtlichen Angelegenheiten, vor allem aus den Gebieten des Sozialrechts, Arbeitsrechts wie auch des Versorgungs- und Verwaltungsrechts.

Wir tragen rechtsgebietsübergreifend - insbesondere in Angelegenheiten der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alters- und Vermögensvorsorge wegen Alters, Krankheit, Behinderung, Pflege und Arbeitslosigkeit für unsere Mandantinnen und Mandanten sowie deren Familien und Hinterbliebene - auch zur sozialen Rechtssicherheit durch neutrale Rechtsberatung und außergerichtliche wie auch gerichtliche Rechtsvertretung bei.



Seite 2 von 5

Im Zusammenhang mit dem in politischer Abstimmung befindlichen Referentenentwurf wollen wir <u>in Anbetracht der (erneut!) sehr kurzen Reaktionsfrist</u> nur auf folgende Aspekte hinweisen.

 Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten mit Beginn vor 2019, die aufgrund der jeweiligen Stichtagsregelungen nicht von Verbesserungen bei der Zurechnungszeit profitiert hatten

Der Bundesverband der Rentenberater begrüßt die Verbesserung. Bereits im Rahmen der Gesetzgebung zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz (mit dem die Zurechnungszeit um 2 Jahre nur für diejenigen verlängert wurde, die erstmals ab Juli 2014 eine entsprechend berechnete Rente bezogen) sowie zum EM-Leistungsverbesserungsgesetz (mit weiterer Verbesserung der Zurechnungszeit erneut nur für neu beginnende Renten) hatten wir darauf hingewiesen, dass die seinerzeit jeweils angewendeten Stichtagsregelungen weder für die Betroffenen noch aus systematischen Gründen nachvollziehbar sind. Die jetzt vorgesehene Verbesserung ist für die Betroffenen insofern nur eine Gleichstellung für die Zukunft.

Die Umsetzung der Maßnahme über pauschale Zuschläge von 7,5 % (für Betroffene mit Rentenbeginn von Januar 2001 bis Juni 2014) bzw. 4,5% (~ mit Rentenbeginn ab Juli 2014 bis Dezember 2018) ist aus den genannten Gründen der Verwaltungspraktikabilität nachvollziehbar. Die Höhe ist im Rahmen der gebotenen Vereinfachung angemessen. Die Dauer der Umsetzung (erst ab Juli 2024) ist für die Betroffenen bedauerlich und wird mit der andernfalls eintretenden Überlastung der Deutschen Rentenversicherung nur schwach begründet. Die Behörden sollten so ausgestattet werden, dass sie Gesetze umsetzen können. Stattdessen wird hier ein Gesetz so ausgestattet, damit es von der Behörde nach zwei Jahren umgesetzt werden muss.

Aus Gründen der Transparenz – gerade vor dem Hintergrund der selbst für Politiker\*innen kaum durchschaubaren Zusammenhänge bei der Rentenberechnung – wäre ein Hinweis in der Gesetzesbegründung sinnvoll, welche Gruppe von der Pauschale weniger profitiert als von der Neuberechnung. Wir schlagen vor, im allgemeinen Teil der Begründung in Punkt "A.VI.6. Weitere Gesetzesfolgen" (Seite 22) in Absatz 2 anzumerken:

"Gleichstellungspolitisch wäre eine Neuberechnung der Erwerbsminderungsrenten mit verlängerter Zurechnungszeit im Vergleich zu der in diesem Gesetzentwurf getroffenen pauschalen Zuschläge nach § 307i Abs.3 SGB VI unter Umständen zu bevorzugen gewesen. Hintergrund ist die Berechnungsweise der Rentenhöhe aus der Zurechnungsfähigkeit, bei der es unter anderem auf die "Belegungsfähigen Monate" bis zur Erwerbsminderung ankommt. Je weniger solcher Monate in die Berechnung eingehen (bei gegebenen Rentenpunkten), desto höher ist der zusätzliche Zuschlag aus der verlängerten Zurechnungszeit. Zeiten der Schwangerschaft und des Mutterschutzes reduzieren die Zahl der belegungsfähigen Monate. Insofern ist zu vermuten, dass die Gruppe der Mütter, bei denen im Zeitraum von 2001 bis 2018 Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entstanden ist, im Vergleich zu anderen Gruppen im Durchschnitt bessergestellt würde, wenn es zur Neuberechnung statt zur pauschalen Erhöhung von 4,5 % bzw. 7,5 % gekommen wäre. Aus Zeitgründen ist eine Datenerhebung zur Verifizierung des Zusammenhangs nicht vorgesehen."



Seite 3 von 5

## 2. Koppelung der Verbesserung bei Hinterbliebenenrenten an die Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten

Systematisch ist die im SGB VI kodifizierte Berechnung und Anwendung der Zurechnungszeit identisch für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Insofern hatten neu beginnende Hinterbliebenenrenten jeweils von den zurückliegenden gesetzlichen Verlängerungen der Zurechnungszeit profitiert, obwohl politisch eindeutig die Verbesserung bei Erwerbsgeminderten im Fokus stand. Beispielhaft seien die Koalitionsverträge der jeweiligen Bundesregierungen aus den Jahren 2018 und 2021 genannt. In beiden war die Verbesserung der Hinterbliebenenrente (im Gegensatz zur Erwerbsminderungsrente) kein Ziel.

Dass es dennoch zu Verbesserungen bei den Witwen- und Witwerrenten beim RV-Leistungsverbesserungsgesetz kam und die Verbesserungen nun auch für entsprechend verwitwete Bestandsrentnerinnen und -rentner hinzukommen, beurteilen wir zwiespältig. In den zahlreichen Beratungsgesprächen unserer Mitglieder spielt die empfundene Ungerechtigkeit und der soziale Verbesserungsbedarf bei Erwerbsgeminderten eine viel größere Rolle. Hier sorgt der vorliegende Gesetzentwurf für Abhilfe. Dass Witwen und Witwer hier gewissermaßen trittbrettfahrend mitprofitieren (obwohl es politisch nicht auf der Agenda des Koalitionsvertrages steht) erschließt sich nicht auf Anhieb. Während Erwerbsgeminderte fast immer auf die Rente angewiesen sind, können wir eine solche Verallgemeinerung mit Blick auf Hinterbliebene nicht treffen.

Um politisch zu entscheiden, ob die (zunächst ungewollte) Mitberücksichtigung der Witwenund Witwerrenten mit diesem Gesetzentwurf aus Gründen der Vereinfachung tatsächlich angemessen ist, wäre eine Aufschlüsselung der daraus resultierenden Mehrkosten sinnvoll. Diese Information sollte noch Eingang ins Gesetzgebungsverfahren finden.

Falls die sich daran anschließende politische Willensbildung ergäbe, dass eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente kein Ziel ist, könnte im SGB VI bei der Berechnung der Zurechnungszeit unproblematisch zwischen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten unterschieden werden. Für Vorschläge zu einer entsprechenden Ausformulierung im Gesetz stehen wir zur Verfügung.

## 3. Rentenanpassung ab 01.07.2022: Berücksichtigung des Nachholfaktors und geänderte Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor

Die grundsätzliche Kombination beider Maßnahmen und ihre Umsetzung im Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht gut gelungen. Die Einführung des "vorausgeschätzten" Durchschnittsentgelts führt nicht nur dazu, dass der für 2022 in die Berechnung eingehende Nachhaltigkeitsfaktor positiv ist (und damit die Renten erhöht), sondern trägt auch zur Glättung der Rentenwertänderungen in den Folgejahren bei. Anstelle der sich bisher bis 2025 im mittleren Szenario des Rentenversicherungsberichts ergebenden stark schwankenden Anpassungen (zwischen 0,0 % und 5,97 % mit geometrischem Durchschnitt von 3,08 %) kommt es zu jährlichen Erhöhungen von durchschnittlich 2,95 %, die sich aus Anpassungswerten zwischen 1,5 % und 5,35 % ergeben.

Auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Einkommensanrechnung zum Grundrentenzuschlag nach § 97a SGB VI sind weniger stark schwankende Anpassungen zu begrüßen. Hintergrund ist die für Bestandsrentner drei oder vier Jahre hinterherlaufende Bezugsbasis vorangegangener Steuerjahre, die weder intuitiv noch sachlich mit starken Schwankungen des Rentenwertes drei oder vier Jahre später in Einklang gebracht werden kann.



Seite 4 von 5

Wiederum mangelt es aus unserer Sicht jedoch an Transparenz, was die durchschnittliche Rentenerhöhung betrifft. Der Rentenwert läge im Juli 2025 – berechnet auf Basis des mittleren Szenarios der Werte aus dem Rentenversicherungsbericht und des vorliegenden Rentenanpassungsgesetzes - ohne Gesetzesänderung bei 38,61 €. Mit Gesetzesänderung sinkt er auf 38,41 €. Nutznießer sind die Beitragszahlenden, also sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitgeber, durch niedrigere Beiträge. Zur politischen Diskussion sollten die Zusammenhänge klarer in der Gesetzesbegründung ausgewiesen werden.

Darüber hinaus: Aus unserer Sicht macht es sich der Gesetzentwurf bei der Begründung an mehreren Stellen zu einfach, wenn er von COVID-19-bedingtem Auseinanderlaufen von Lohnentwicklung und Rentenanpassung spricht. Nicht Corona sondern die Formel zur Berechnung der Anpassung des Rentenwertes in § 68 SGB VI ist ursächlich.

Das mit dem Gesetz zur Einführung vorgesehene "vorausgeschätzte" Durchschnittsentgelt hätte auch bei der Berechnung der Rentenanpassung nach § 68 SGB VI Berücksichtigung finden können. Indem die Rentenformel unverändert gelassen wurde, kommt es weiterhin zu dem Effekt, dass beispielsweise eine Überschätzung des Anstiegs der Bruttolöhne des Vorjahres zum Vorvorjahr in der jeweiligen Rentenwertbestimmungsverordnung des laufenden Jahres ceteris paribus zu einem Anstieg des Rentenwertes im Folgejahr führt.

## 4. Rentenanpassungen ab 2023 unter geändertem Einbezug des Sicherungsniveaus von 48 % und Streichung des Bundeszuschusses nach § 287a SGB VI

Die mit § 255e Absatz 2 neu ins SGB VI aufgenommene Niveauschutzklausel zur Errechnung des Mindestrentenwertes aus dem Mindestsicherungsniveau von 48 % gewährleistet aus unserer Sicht eine nachvollziehbare Berechnung. Der Faktor "Verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Abs. 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres" beinhaltet allerdings den Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer aus der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (5,8 % bzw. 1,058 für die Berechnung zum 01.07.2022) und ist das Ergebnis des Verhältnisses des Entgeltfaktors aus dem Vorjahr zum Vorvorjahr und eben nicht das Ergebnis der Entgeltentwicklung. Insofern wäre auch hier die Berücksichtigung "vorausgeschätzter" Werte eine denkbare Alternative.

Die Vorausberechnung des Sicherungsniveaus im Jahr 2026 mit 47,3 % kann die politische Debatte konkretisieren, ob und wie (hoch) das Sicherungsniveau nach 2026 gewährleistet werden kann. Wir erwarten, dass spätestens ab dann faktisch eine entsprechende Niveauschutzklausel den Rentenwert bestimmt und nicht mehr die Formel zur Berechnung der Änderung des Rentenwertes. Entsprechend würde dem Parameter Beitragssatz (als Element der Formel zur Niveauschutzklausel) ein größeres direktes Gewicht zukommen, wohingegen das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern (Nachhaltigkeitsfaktor, wie er in der bisher maßgeblichen Formel zur Bestimmung des Rentenwertes vorkommt) an direktem Einfluss verliert.

Die Streichung des gemäß § 287a SGB VI von 2022 bis 2025 vorgesehenen jährlichen Bundeszuschusses in Höhe von anfänglich 500 Millionen Euro wurde mit der finanziell nicht mehr erforderlichen Unterstützung der Deckelung des Rentenversicherungsbeitrags bei 20 % begründet. Hier greift die Begründung aus unserer Sicht zu kurz. Bei der Einführung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vom 28.11.2018 wurde vom Gesetzgeber ausgeführt: "Durch die Erhöhung des Bundeszuschus-



## Seite 5 von 5

ses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.". Das Vertrauen in die Politik schwindet aus unserer Sicht, wenn sich der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund an der Rentenversicherung bedient, um andere Ausgaben wie das Bürgergeldgesetz zu finanzieren.

Für ergänzende Ausführungen zu unseren Vorschlägen stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Herzliche Grüße!

Thomas Neumann (Prasident)

Rudi F. Werling (1. Stellvertretender Präsident) Andreas Irion

(2. Stellvertretender Präsident)